Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom **11.05.2023**

23-224 B3.5.7
Volksinitiative "Naherholungsgebiet Kriesbach"
Prüfung der Gültigkeit, Beurteilung des Inhalts und Entscheid zu Gegenvorschlag

---

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 22-439 vom 18. August 2022 hat der Stadtrat die Unterschriftenliste zur Volksinitiative "Naherholungsgebiet Kriesbach" genehmigt und mit Publikation vom 26. August 2022 zur Unterschriftensammlung innert der sechsmonatigen Frist und somit bis 26. Februar 2023 freigegeben. Am 9. Januar 2023 hat das Initiativkomitee Stadtpräsident André Ingold zuhanden des Stadtrats die gesammelten Unterschriftenlisten übergeben, welche dem Stimmregisterführer der Stadt Dübendorf am 10. Januar 2023 zur Überprüfung und Bescheinigung der eingereichten Unterschriften übergeben worden sind. Die Volksinitiative wurde innert der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten mit 404 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Beschluss Nr. 23-79 vom 9. Februar 2023 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Dies wurde am 24. Februar 2023 amtlich publiziert.

Die Initiative ist in Form der allgemeinen Anregung abgefasst und lautet wie folgt:

"Das Grundstück Nr. 14511, ist als Naherholungsgebiet umzugestalten, mit einer Blumenwiese für Insekten und Bienen, einem Waldweg und Bänken. Das Wäldchen, welches sich auf den Grundstücken Nr. 14511, 15289 (nicht durchgebaute Täschenstrasse) und 15467 befindet, ist zu erhalten und mit dem Waldweg Grundstück Nr. 14511 zu verbinden. Eine Feuerstelle ist im Wäldchen zu errichten. Grundstück Nr. 15467 ist zum Selbstkostenpreis an Vereine und Private zu vermieten, zwecks biologischer pflanzlicher Bewirtschaftung. Die entsprechenden Umzonungen haben durch die Stadt Dübendorf vorgenommen zu werden."

Begründung des Initiativkomitees

"Dübendorf verstädtert zunehmend. Naherholungsgebiete sind rar. Die ungenutzte Brache liegt direkt an einem beliebten Spazierweg. Ebenso herrscht ein Mangel an für Gartenarbeit nutzbaren Flächen für Private und Vereine. Ein solches Angebot dient zur seelischen Erholung vieler und hilft Biodiversität und Natur zu erhalten."

Erwägungen

Rechtliches

Gemäss § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) gelten für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden §§ 122–139b GPR sinngemäss. Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat gemäss § 133 Abs. 1 GPR dem Gemeinderat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt. Die Volksinitiative wurde am 9. Januar 2023 eingereicht, die viermonatige Frist läuft demnach bis 9. Mai 2023.

Innert gleicher Frist beantragt er dem Gemeinderat gemäss § 133 Abs. 2 GPR zudem einen der folgenden Entscheide:

a. Ablehnung der Initiative
b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage) die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative.

Je nach Entscheid des Gemeinderats, ergibt sich das weitere Vorgehen und die Fristen:

- Lehnt der Gemeinderat die Initiative ab, ohne eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen oder einen Gegenvorschlag zu beschliessen, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt.
- Beschliesst er einen Gegenvorschlag zur Initiative, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt.
- Hat der Gemeinderat die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit oder ohne Gegenvorlage beschlossen, unterbreitet ihm der Stadtrat die entsprechende Vorlage innert der in der Verordnung bezeichneten Frist.
- Beschliesst der Gemeinderat keine Umsetzungsvorlage, findet eine Volksabstimmung statt. Der Gemeinderat beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.
- Beschliesst der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage, findet keine Volksabstimmung über die Initiative statt. Die Umsetzungsvorlage untersteht jedoch dem Referendum.
- Beschliesst der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt. Im beleuchtenden Bericht wird ausgeführt, dass der Gemeinderat den Gegenvorschlag vorziehe.

§ 137 GPR bestimmt die Fristen, innert welcher die Volksabstimmung stattfindet. Nehmen die Stimmberechtigen die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung an, ist anschliessend eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die Fristen hierzu regelt § 138 GPR.

Übersicht über die möglichen Varianten:

Variante a)	**Ablehnung der Initiative**
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht nicht den Absichten des Stadtrates.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Urnenabstimmung innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Juli 2024.

Variante b)	**Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung)**
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht in wesentlichen Teilen nicht den Absichten des Stadtrates; ein grundsätzlicher Handlungsbedarf wird jedoch unterstützt.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Initiative und Gegenvorschlag (je in der Form der allgemeinen Anregung) werden innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Juli 2024 der Urnenabstimmung vorgelegt. – bei Zustimmung zum Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 12 Monaten nach der Urnenabstimmung (d.h. ca. bis spätestens Anfang Juli 2025).

Variante c)	**Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung)**
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht grundsätzlich den Absichten des Stadtrates; in der detaillierten Umsetzung bestehen jedoch Abweichungen.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Urnenabstimmung innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Juli 2024. – bei Zustimmung zu Initiative oder Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 12 Monaten nach der Urnenabstimmung (d.h. ca. bis spätestens Mitte Juli 2025).

Variante d1)	**Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, *ohne* Gegenvorschlag dazu**
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht vollumfänglich den Absichten des Stadtrates – Stadtrat nimmt alle Anliegen der Initiative auf – Vorgehen und Realisierungschancen der Umsetzung sind bekannt
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Umsetzungsvorlage gilt als eigener Ratsbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht – bei Zustimmung zur Umsetzungsvorlage: Urnenabstimmung über die Initiative findet nicht statt – bei Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Urnenabstimmung über die Initiative – Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 16 Monaten seit Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. Mai 2024

Variante d2)	**Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, *mit* Gegenvorschlag dazu**
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht grösstenteils den Absichten des Stadtrates – Stadtrat ist bereit, einen grossen Teil der Anliegen der Initiative aufzunehmen und hat bereits konkrete Vorstellungen der Umsetzung – Vorgehen und Realisierungschancen der Umsetzung sind bekannt
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– bei Ablehnung der Umsetzungsvorlage durch Gemeinderat: Urnenabstimmung über die Initiative – bei Zustimmung zur Umsetzungsvorlage durch Gemeinderat: Urnenabstimmung über die Initiative findet nicht statt – Umsetzungsvorlage gilt als eigener Ratsbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht – Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage und eines Gegenvorschlages durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 19 Monaten seit Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 9. August 2024 – Umsetzungsvorlage und der Gegenvorschlag (je als ausformulierte Vorlagen) werden nach dem Abstimmungssystem des „doppelten Ja mit Stichfrage" der Urnenabstimmung vorgelegt

Beurteilung der Gültigkeit

Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR können in Parlamentsgemeinden Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden. In der Stadt Dübendorf können 300 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 10 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)). Mit 404 gültigen Unterschriften ist die für Volksinitiativen notwendige Unterschriftenzahl von 300 Stimmberechtigten gemäss Art. 10 Abs. 1 der GO der Stadt Dübendorf erreicht.

Gemäss § 147 Abs. 2 GPR können in Parlamentsgemeinden Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die in der Stadt Dübendorf in Frage kommenden Gegenstände ergeben sich aus den Artikeln 11 (Obligatorisches Referendum) und 12 (Fakultatives Referendum) der GO vom 26. September 2021.

Die vorliegende Volksinitiative bezweckt, das Grundstück Kat.-Nr. 14511 als Naherholungsgebiet mit einer Blumenwiese, einem Waldweg und Bänken umzugestalten, das Wäldchen auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467 zu erhalten, mit einer Feuerstelle zu ergänzen und mit dem Waldweg mit Grundstück Nr. 14511 zu verbinden sowie Grundstück Kat.-Nr. 15467 zum Selbstkostenpreis an Vereine und Private zur biologischen pflanzlichen Bewirtschaftung zu vermieten. Die entsprechenden Umzonungen seien durch die Stadt Dübendorf vorzunehmen.

Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (Art. 12 GO). Vorlagen, die Planungs- und/oder Baukosten beinhalten, welche die Kredithöhe von Fr. 300'000.00 überschreiten, bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 GO). Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, welche die Kredithöhe von Fr. 3'500'000.00 überschreiten, bedürfen ebenfalls

eines Beschlusses des Gemeinderates (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 GO). Der Gemeinderat ist zudem zuständig für die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung (Art. 16 GO). Demnach sind diese Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 12 GO).

Die vorliegende Volksinitiative bezweckt im Wesentlichen, einerseits die Umnutzung und Umgestaltung der Grundstücke Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467 in ein Naturschutz- und Erholungsgebiet und anderseits deren Umzonung.

Damit eine Volksinitiative als initiativfähig gelten kann, muss eine Zuständigkeit der Stimmberechtigten gegeben sein. Ausgeschlossen sind Materien, welche in die ausschliessliche Zuständigkeit der Exekutive fallen, so zum Beispiel Baubewilligungen aufgrund von § 318 PBG. Die Initiative verlangt explizit eine Umzonung, also eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Diese Kompetenz wird in Art. 16 Ziff. 1 GO dem Gemeinderat eingeräumt, womit gemäss Art. 12 GO ein fakultatives Referendum möglich ist und somit der Inhalt der Initiative unter diesem Aspekt als initiativfähig zu gelten hat. Die Kosten für die Planungs- und Baukosten für die Umnutzung und Umgestaltung der Grundstücke Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467 in ein Naturschutz- und Erholungsgebiet lassen sich zwar noch nicht genau abschätzen, dürften aber die Schwelle der stadträtlichen Kompetenz von Fr. 300'000.00 überschreiten, womit der Inhalt der Initiative auch unter diesem Aspekt als initiativfähig zu gelten hätte. Weiter fällt in Betracht, dass die Grundstücke Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467 heute in einer Wohnzone W2c (Kat.-Nr. 14511 mit 6'436 m^2 bzw. Kat.-Nr. 15289 mit 1'770 m^2) bzw. W3 (Kat.-Nr. 15467 mit 20'289 m^2) liegen und mit der Umzonung in eine Erholungs- und/oder Freihaltezone massiv an Wert verlieren würden. Die mit der Umzonung verbundene Wertminderung wäre in jedem Fall zu bilanzieren, was einer Ausgabe bzw. einer Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 GO gleichkommt. Der resultierende Wertverlust liegt klar über der Schwelle von Fr. 3'500'000.00 womit der Inhalt der Initiative auch unter diesem Aspekt als initiativfähig zu gelten hat.

Gemäss § 139a Abs. 1 GPR gelten § 128 Abs. 1 – 3 GPR sinngemäss. Gemäss § 128 Abs. 1 GPR ist eine Initiative gültig, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 28 Abs. 1 der KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 2 GPR). Weist eine Initiative keinen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, wird sie in mehrere Teile getrennt, wenn jeder Teil ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 3 GPR).

Somit ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a – c KV erfüllt sind bzw. ob die Volksinitiative vollständig oder teilweise für ungültig zu erklären ist (§ 128 Abs. 1 GPR), die verbleibenden Teile der Anliegen der Initiative noch ein sinnvolles Ganzes ergeben (§ 128 Abs. 2 GPR) oder ob die Anliegen der Initiative in mehrere Teile aufzutrennen sind (§ 128 Abs. 3 GPR).

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. a KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt. Das Begehren bezweckt im Wesentlichen, einerseits die Umnutzung und Umgestaltung der Grundstücke Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467 in ein Naturschutz- und Erholungsgebiet und anderseits deren Umzonung. Die Umzonung ist gewissermassen eine logische Konsequenz der Umnutzung und Umgestaltung der Grundstücke in ein Naturschutz- und Erholungsgebiet und bezweckt dessen langfristige Sicherung. Die Initiative beinhaltet somit zwar zwei Teile, welche aber einem einzigen, gemeinsamen Zweck dienen und inhaltlich zusammenhängen, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. b KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich lässt zu, dass die Gemeinden kommunale Naturschutz- oder Erholungsgebiete ausscheiden und diese einer entsprechenden Zonierung zuführen. Im betroffenen Gebiet sind weder im regionalen noch im kantonalen Richtplan entsprechende übergeordnete Festlegungen enthalten, welche einer solchen Umnutzung und Umzonung entgegenstehen würden.

Die Initiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes Recht und ist demzufolge unter diesem Aspekt gültig.

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. c KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Eine Initiative ist offensichtlich undurchführbar, wenn sie sich aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ihr Begehren gegen ein Naturgesetz verstösst oder wenn die Forderungen der Initiative widersprüchlich sind.

Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb die Initiative offensichtlich undurchführbar sein soll.

Prüfung nach § 128 Abs. 2 GPR

Die Volksinitiative weist zwei Teile auf (Umnutzung und Umzonung) welche beide für sich selbst aber auch als Ganzes für gültig zu erklären sind. Da die Volksinitiative als Ganzes für gültig zu erklären ist, erübrigt sich die Frage, ob die verbleibenden Teile noch ein sinnvolles Ganzes im Sinne von § 128 Abs. 2 GPR ergeben.

Prüfung nach § 128 Abs. 3 GPR

Die Volksinitiative weist zwei Teile auf (Umnutzung und Umzonung), welche aber inhaltlich zusammenhängend sind. Eine Aufteilung der Anliegen der Initiative in zwei oder mehrere Teile im Sinne von § 128 Abs. 3 GPR ist daher weder nötig noch sinnvoll.

Fazit zur Gültigkeit

Somit ergibt sich zusammenfassend, dass die Volksinitiative als vollständig gültig zu erklären ist.

Beurteilung des Inhalts

Die vorliegende Volksinitiative bezweckt im Wesentlichen, einerseits die Umnutzung und Umgestaltung der Grundstücke Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467 in ein Naturschutz- und Erholungsgebiet und anderseits deren Umzonung.

Aus Sicht des Stadtrates ist es ein wichtiges Anliegen, Naturschutz- und Erholungsgebiete zu schaffen und zu erhalten. In einer Zeit, in der sich die Herausforderungen an eine Stadt stetig verändern und gleichzeitig immer komplexer werden, ist es dem Stadtrat wichtig, dass Dübendorf besonders der Lebensqualität einen hohen Stellenwert einräumt und ihr entsprechend Sorge trägt. Der Stadtrat will der Förderung der Quartierentwicklung höchste Aufmerksamkeit schenken und deshalb Instrumente und Massnahmen entwickeln und umsetzen, die ihren Beitrag zur nachhaltigen Förderung der Lebensqualität in den Quartieren leisten. Attraktive, sichere und von Qualität geprägte Verkehrs- und Freiräume sind für die Mobilität, die Naherholung, den sorgsamen Umgang mit der Umwelt, das lokale Klima und die Biodiversität von grosser Bedeutung.

Demgegenüber ist aber eine der wichtigsten Facetten des Lebens für jede und jeden in Dübendorf die Wohnsituation. Der Erhalt und die Förderung unserer soziodemografischen Vielfalt angesichts des rasanten Wachstums unserer Stadt ist eine grosse und ebenso vielfältige Herausforderung. Der Forderung einer durchmischten und damit integrationsfähigen Gesellschaft steht auch ein breites, unter anderem zahlbares, Angebot an Wohnraum gegenüber. Der Stadtrat wird hierfür in der laufenden Legislaturperiode eine umfassende Bedarfsabklärung vornehmen und entsprechende Handlungsfelder entwickeln und zur Diskussion stellen.

Auf den von der Initiative erfassten Parzellen treffen diese beiden Anliegen nach Naturschutz- und Erholungsräumen einerseits und nach zeitgemässem aber dennoch preiswertem Wohnraum anderseits aufeinander. Der Ansatz der Initiative ist es, für Naturschutz und Erholung Flächen aus der Bauzone auszuzonen.

Der Ansatz des Stadtrates ist es, die Bauparzellen zur Schaffung von preiswertem Wohnraum nach dem Prinzip der Kostenmiete im Baurecht abzugeben. Dabei wird der Qualität der Freiräume für die Bevölkerung des ganzen Quartiers durchaus grosse Beachtung geschenkt. Dies unter anderem indem das mitten im Areal gelegene Stück Wald und seine Lichtung als Ressource genutzt wird, auf die für die Qualitäten und Identität des Projekts als grüne Mitte des Areals aufbaut wird. Viel wichtiger ist dem Stadtrat aber, dass über das ganze Stadtgebiet konsequent an geeigneten Orten Flächen für Naturschutz und Erholung geschaffen und erhalten werden, was nachfolgend kurz dargelegt werden soll.

Entwicklungsabsichten des Stadtrates Gumpisbüel (Grundstücke Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467)

Die Stadt Dübendorf ist Eigentümerin der drei unbebauten Grundstücke im Gebiet Gumpisbüel. Bei den Parzellen handelt es sich um Kataster-Nummer 15467 mit einer Fläche von 20'290 m^2 in der Wohnzone W3 sowie um Kataster-Nummer 14511 mit einer Fläche von 6'436 m^2 und die ursprünglich als Verbindungsstrasse geplante Parzelle 15289 mit einer Fläche von 1'770 m^2, beide in der Wohnzone W2c. Die Stadt plant diese Grundstücke im Baurecht zur Wohnnutzung mit Kostenmiete abzugeben. Für die Begleitung zur Suche nach einem geeigneten Bauträger sowie die baurechtlichen Aspekte hat der Stadtrat mit SRB 20-178 vom 14. Mai 2020 einen entsprechenden Kredit freigegeben.

Die Ausschreibung für die Suche eines geeigneten Baurechtsnehmers ist am 13. November 2020 erfolgt. Gemäss Ausschreibung "soll ein vielfältiges Wohnangebot im preisgünstigen Segment mit einem Schwerpunkt auf Familienwohnen entstehen, das unterschiedliche Nutzergruppen anspricht.

Mindestens zwei Drittel der Wohnungen sind dabei zur Kostenmiete anzubieten. Im Erdgeschoss sollen zudem einzelne publikumsorientierte bzw. gewerbliche Nutzungen vorgesehen werden, mit Mehrwert für die Quartierbevölkerung (kleiner Laden, Café, Kita, Gemeinschaftsraum o.ä.). Dabei ist auch eine naturnahe Gestaltung insbesondere zum Chriesbach geplant. Die Grundstücke sollen im Baurecht an einen geeigneten, erfahrenen Bauträger vergeben werden. Die vorgesehene Bebauung der Grundstücke ist dabei zeitnah umzusetzen. Zur Qualitätssicherung ist nach der Baurechtsvergabe ein Konkurrenzverfahren (Projektwettbewerb/Studienauftrag) mit Einbezug der Stadt durchzuführen."

Nach einer Präqualifikation Anfang 2021 wurden von den 18 Eingaben die bestgeeigneten sechs Teams im Frühling 2021 eingeladen, ein Angebot einzureichen. Die Angebote wurden im Zeitraum Sommer/Herbst 2021 geprüft und Ende 2021 der bestgeeignete Partner bestimmt. Seither laufen die Baurechtsverhandlungen. Nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Unsicherheiten und Turbulenzen im Immobilien-, Bau- und Finanzsektor, die alle einen entscheidenden Einfluss haben, verzögerten sich diese Verhandlungen. Erste Studien zur geplanten Bebauung sollen noch vor den Sommerferien 2023 zusammen mit dem Partner der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Aktivitäten des Stadtrates zugunsten Naturschutz

Der Stadtrat trifft seit vielen Jahren kontinuierlich Massnahmen zugunsten des Naturschutzes. Nachfolgend werden einige aktuelle Themen dargestellt:

- Zwischenbericht Vernetzungsprojekt 2018-2025: Vernetzungsprojekte haben zum Ziel, die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern und Lebensräume miteinander zu vernetzen. Vernetzungsprojekte schaffen einen Anreiz für die Landwirtinnen und Landwirte, ihre Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu Gunsten ausgewählter Arten anzulegen, aufzuwerten und zu pflegen. Das Vernetzungsprojekt Dübendorf ist seit vier Jahren in der dritten Projektphase, welche von 2018-2025 dauert. Nach vier Jahren der dritten Projektphase musste Anfang 2022 ein Zwischenbericht erstellt werden. Insgesamt läuft das Vernetzungsprojekt sehr gut und die grosse Mehrheit der hauptberuflichen Dübendorfer Landwirte beteiligt sich daran. Die wichtigen Zielwerte (15% Anteil BFF an allen landwirtschaftlichen Nutzflächen und 7.5% Anteil besonders wertvolle BFF an allen landwirtschaftlichen Nutzflächen) werden nach wie vor erfüllt resp. übertroffen.

Im Jahr 2022 wurden zudem mehrere Projekte aufgegleist, welche erst 2023 zur Umsetzung gelangen:

- Der Trockenstandort unterhalb des Schulhauses Gfenn soll artenreicher werden, indem neue Steinriegel, Sandflächen und Sandlinsen angelegt und neue Bepflanzungen vorgenommen werden.
- Im Landwirtschaftsgebiet Chürzi/Seewadel sollen auf einer städtischen Parzelle neue kleine Teiche und Kleinstrukturen für Amphibien und Insekten geschaffen werden.
- Entlang wichtiger Amphibienzugsgebiete soll ein neues, einfach installierbares System einer Ausstiegshilfe, welche Amphibien aus Strassenschächten rettet, erstmals zur Anwendung kommen.

Zu den nachfolgenden Aufgaben aus dem Bereich des Naturschutzes wird seit vielen Jahren ein jährlicher finanzieller Beitrag geleistet:

- Vertraglich geregelte Bewirtschaftungsbeiträge für ca. 30 kommunale Naturschutzobjekte
- Einsätze zur Bekämpfung von invasiven Neophyten
- Dorfbachprojekt: Halbtageskurse für Schulklassen an Bächen (Kennenlernen der Lebewesen im Bach)
- Pflege von verschiedenen Waldrandabschnitten, Bächen und Wiesen im Waldgebiet

Aktivitäten des Stadtrates zugunsten Erholung

In Zusammenarbeit mit Privaten wurden und werden vorab in den Entwicklungsgebieten Hochbord und Giessen verschiedene attraktive, öffentlich zugängliche Freiräume geschaffen. Es sind dies u.a.:

- Jabee-Park im Hochbord (realisiert)
- Quartierschwerpunkt Giessen bzw. Giessenpark an der Glatt (realisiert)
- Park beim Projekt Three Point im Hochbord (im Bau)
- Aufweitung Chriesbachweg beim Projekt Gestaltungsplan "Wohnüberbauung am Chriesbach" (Baubewilligung erteilt)
- Park am Ring an der Kreuzung Ring-/Überlandstrasse (Baubewilligung erteilt)
- Privater Gestaltungsplan "Kat. Nrn. 16972 und 16941" (öffentliche Auflage erfolgt)
- Verschiedene Parkanlagen auf dem Flugplatz Dübendorf (Realisierung im Zusammenhang mit dem Innovationspark)

Zusätzlich ist der Stadtrat bei mehreren Projekten auf stadteigenen Grundstücken in der Umsetzung:

- Bettlipark: Der Gemeinderat hat auf Antrag des Stadtrates in den letzten Jahren die Grundstücke unterhalb des Bettli arrondiert und einer Freihaltezone zugeteilt, um an diesem Standort schrittweise Raum für Natur und Erholung zu schaffen. Ende 2021 hat der Stadtrat dafür dem Vorprojekt für den Stadtpark beim Bettli zugestimmt und den Kredit für das Bauprojekt freigegeben. Im Jahr 2022 wurde das Bauprojekt ausgearbeitet. Die Baubewilligung liegt mittlerweile vor. Beim Bettli entsteht mit wenigen Eingriffen ein erlebbarer Naturraum und Stadtpark für alle Bevölkerungsgruppen. Bestehendes wird soweit möglich und sinnvoll erhalten. Für die Aktivierung des Parks wurden drei Aufenthaltsorte, jeweils in einem Ring angeordnet, realisiert. Ein Ort des Spiels, des Verweilens und der Stille. Neben einem Spielplatz wird auch ein Brunnen installiert, der von den Kindern zum Spielen mitgenutzt werden kann. Der Ort der Stille ist etwas abseits vom Glattweg, da dieser für eine ruhige Nutzung vorgesehen ist. Ein Wegnetz erschliesst einerseits den Ort der Stille und soll andererseits zum Schlendern einladen. Am Glattweg in der Mitte des Parks ist ein Grill mit Sitzgelegenheiten vorgesehen. Der dritte Ring wird beispielsweise für das Boule-Spiel genutzt werden können, damit alle Generationen bei der Parkgestaltung berücksichtigt werden. Die Planung und Umsetzung, einschliesslich Finanzierung, erfolgt in Zusammenarbeit der Stadt mit dem VVD.
- Stadtoase und Klimagarten: In den Sommermonaten wird es aufgrund des Klimawandels zunehmend heisser und schattenarme Freiräume sind dadurch an heissen Tagen nur noch eingeschränkt nutzbar. In der Beantwortung der Motion "Verwendung der ZKB-Sonderdividende für Klimaprojekte" hat der Stadtrat unter anderem vorgeschlagen, Mittel für die Beschattung des öffentlichen Raums mit Bepflanzungen und zur Erhöhung der Biodiversität vorzusehen. Der Gemeinderat hat diesem Kreditantrag am 6. September 2021 zugestimmt. Für die Ausarbeitung entsprechender Massnahmen hat der Stadtrat am 31. März 2022 einen Kredit in der Höhe von Fr. 200'000.00 freigegeben. Als konkrete Massnahmen sollen mit der "Stadtoase Lindenplatz" ein Aufenthaltsraum realisiert werden, der dicht bepflanzt und in seiner Ausformulierung an einen "Mini-Wald" erinnert und mit dem "Klimagarten" auf der Wiese hinter dem REZ ein Klimaschaugarten entstehen, um einerseits die Aufenthaltsqualität an der Glatt zu verbessern und anderseits eine sensibilisierende Wirkung im Sinne eines Schaugartens zu entfalten. Im Jahr 2022 wurde das Schwergewicht der Arbeiten auf die "Stadtoase Lindenplatz" gelegt, sodass die Baueingabe noch vor Ende 2022 erfolgen konnte. Die Realisierung ist für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen.

Zudem bestehen für das Anliegen der Initianten, Gartenarbeiten zu verrichten, bereits heute verschiedene Möglichkeiten, dies vorab mit den bestehenden Familiengärten in der Buen, auf dem Zelgli aber auch entlang dem Chriesbach. Weiter soll demnächst mit dem durch den Klimawettbewerb unterstützten Projekt eines "Stadtgartens" auf der Wiese bei der Memphisbrücke eine weitere neue Möglichkeit für das gemeinsame Gärtnern entstehen.

Das Grundanliegen der Initiative nach der Schaffung von Flächen für Naturschutz und Erholung ist auch aus Sicht des Stadtrates berechtigt, weshalb der Stadtrat wie vorgängig dargestellt entsprechende Massnahmen bereits seit längerem schrittweise umsetzt.

Die auf den von der Initiative erfassten Grundstücke Kat.-Nrn. 14511, 15289 und 15467 sind Bauzonen und sollen für die Schaffung von preiswertem Wohnraum nach dem Prinzip der Kostenmiete im Baurecht abgegeben werden. Dabei ist auch eine naturnahe Gestaltung insbesondere zum Chriesbach geplant, womit das Anliegen der Initiative unabhängig von der Initiative proaktiv aufgenommen wurde. Eine Auszonung wäre daher falsch, unverantwortlich und würde auch Volksvermögen vernichten.

In diesem Sinne lehnt der Stadtrat die Initiative ab.

Entscheid zu Gegenvorschlag

Der Stadtrat hat wie vorgängig dargelegt grundsätzlich Verständnis für die Anliegen der Initianten, diese haben aber für die Erfüllung ihrer Anliegen nach Ansicht des Stadtrates die falschen Grundstücke ausgewählt. Der Stadtrat hat seine bereits vor mehreren Jahren eingeleiteten Entwicklungsabsichten für die betroffenen Grundstücke und sein Vorgehen zur Erfüllung der Anliegen der Initianten vorgängig dargelegt. Grundsätzlich werden gewisse Anliegen der Initianten auf den Grundstücken mit der Entwicklung berücksichtigt. Trotzdem sind die Entwicklungsabsichten der Initianten und diejenigen des Stadtrates insgesamt zu unterschiedlich, als dass sich ein zielführender Gegenvorschlag formulieren liesse.

Aus Sicht des Stadtrats ist kein sinnvoller Gegenvorschlag denkbar, weshalb auf einen solchen verzichtet werden soll.

Beschluss

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Initiative für gültig zu erklären.

2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Initiative abzulehnen.

3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat der Initiative keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.

2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin

3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Am 9. Januar 2023 wurde die Volksinitiative "Naherholungsgebiet Kriesbach" mit 404 gültigen Unterschriften eingereicht. Das Begehren bezweckt im Wesentlichen, einerseits die Umnutzung und Umgestaltung von städtischen Grundstücken in ein Naturschutz- und Erholungsgebiet und anderseits deren Umzonung. Das Grundanliegen der Initiative nach der Schaffung von Flächen für Naturschutz und Erholung ist auch aus Sicht des Stadtrates berechtigt, weshalb der Stadtrat entsprechende Massnahmen bereits seit längerem schrittweise umsetzt. Nach Ansicht des Stadtrates sind die von der Initiative erfassten Grundstücke in der Bauzone seit Jahren für die Schaffung von Wohnraum gedacht. Dabei soll auch günstiger Wohnraum nach dem Prinzip der Kostenmiete geschaffen werden. Zudem sind sinnvolle Quartierstrukturen und eine naturnahe Umsetzung geplant. Es wäre unverantwortlich, dieses Potenzial nicht zu nutzen. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Initiative für gültig zu erklären. Er beantragt aber gleichzeitig, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: André Ingold, Stadtpräsident

Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Jetzer, Gumpisbüelstrasse 49, 8600 Dübendorf (Vertreter Initiativkomitee)
- Rolf Zöbeli, Marktgasse 7, 8600 Dübendorf (Stv. Vertreter Initiativkomitee)
- Gemeinderatssekretariat – z.H. der GRPK und des Gemeinderates
- Stadtpräsident
- Hochbauvorstand
- Finanzvorstand
- Leiterin Finanzen und Liegenschaften
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber